



FFW Traidersdorf e.V.

93444 Bad Kötzting

gegründet 1878

Beitrittserklärung

(Bitte in Druckschrift ausfüllen!)

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zur Freiwilligen Feuerwehr Traidersdorf als

aktives Mitglied

passives Mitglied

(Name und Vorname)

(Straße und Hausnummer)

(Postleitzahl und Wohnort)

(Geburtsdatum)

(Beruf)

(Telefon und/oder email-Adresse)

(Eintritt/Mitgliedschaft in weitere Feuerwehr seit (NAME/DATUM))

Der festgesetzte Mitgliedsbeitrag in Höhe von derzeit 12.- € wird widerruflich einmal jährlich gemäß SEPA-Lastschriftmandat von meinem Konto eingezogen.

Die gültige Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Traidersdorf e.V. erkenne ich an
(Anhang: Auszug aus der Satzung).

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Beitritt genehmigt: _____
(Datum, Unterschrift Vorstand)

SATZUNG

Freiwillige Feuerwehr Traidersdorf

§ 3

Mitglieder

Absatz 1: Mitglied des Vereins können sein:

- a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
- b) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Absatz 2: Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Absatz 1: Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss

Absatz 2: Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Verein gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

Absatz 3: Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstande ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

Absatz 4: Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.